

Satzung für die Kirchortsräte in der Pfarrei St. Petrus Wolfenbüttel

§ 1 Aufgaben der Kirchortsräte

1. Die Kirchortsräte dienen dem Aufbau lebendiger Kirche vor Ort und dadurch dem Heils- und Weltauftrag der Kirche. Sie tun dies im Bewusstsein, von Jesus Christus in seine Nachfolge berufen zu sein und gestalten die örtliche Verantwortung gemeinsam als geistlichen Weg.
2. Die Kirchortsräte tragen die Verantwortung für das kirchliche Leben an ihrem Kirchort. Sie haben die Aufgabe, im Bewusstsein, Teil der Pfarrei zu sein, mit Rücksicht auf die anderen Kirchorte und im Einvernehmen mit dem Pfarrer die pastoralen und gesellschaftlichen Anliegen des Kirchortes zu beraten oder zu beschließen. Sie sollen für die Umsetzung dieser Anliegen vor Ort Sorge tragen.
3. Die Mitglieder der Kirchortsräte sind Mitglieder der Synode der Pfarrei St. Petrus. Jeder Kirchortsrat entsendet zwei Mitglieder in den Pfarreirat, der die Pfarreisynode zusammenruft.
4. Sie sollen insbesondere
 - a. den Pfarrer beraten und in der Ausübung seines Amtes am Kirchort unterstützen;
 - b. die pfarrgemeindlichen Richtlinien am jeweiligen Kirchort umsetzen;
 - c. die Situation vor Ort im Sozialraum sorgfältig wahrnehmen und die gemeinsame Sendung entdecken;
 - d. dem Evangelium und dem Gebet Raum geben;
 - e. Gemeinschaft leben, fördern und feiern;
 - f. andere ermutigen, sich zu beteiligen; Fähigkeiten und Begabungen entdecken und fördern.
 - g. den Teil des Vermögens der Kirchengemeinde, den der Kirchenvorstand den Kirchortsräten zur Erfüllung ihrer Aufgaben am Kirchort überlässt, selbständig verwalten;
 - h. den Kirchenvorstand bei der Ermöglichung der Finanzierung von Projekten am Kirchort unterstützen;
 - i. die anderen Kirchorte gegebenenfalls auch finanziell unterstützen;
 - j. die Anliegen des Kirchortes in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung des Kirchortsrates

1. In jedem Kirchort ist ein Kirchortsrat zu bilden. Kirchorte sind St. Ansgar in Wolfenbüttel, St. Joseph in Schöppenstedt und St. Petrus in Wolfenbüttel. St. Bernward in Börßum, St. Peter und Paul in Heinigen und Hl. Kreuz in Dorstadt bilden einen gemeinsamen Kirchort.
2. Die Kirchortsräte setzen sich zusammen aus gewählten und berufenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder haben die Kirchortsräte nicht.
3. Die gewählten Mitglieder werden von den Gemeindemitgliedern ihres Kirchortes gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt am Kirchort
St. Ansgar 8 - 12,
St. Bernward, Hl. Kreuz, St. Peter und Paul, 4 - 8,
St. Joseph 4 - 8,
St. Petrus 8 - 12.
Der amtierende Kirchortsrat legt vor der Neuwahl die genaue Anzahl der zu wählenden Mitglieder für die folgende Amtszeit fest. Für die Wahl der Kirchortsräte gilt die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Hildesheim entsprechend.
4. Berufene Mitglieder sind die Mitglieder, die der Kirchortsrat im Einvernehmen mit dem Pfarrer berufen kann. Ihre Anzahl muss kleiner sein als die Anzahl der gewählten Mitglieder. Durch die Berufungen sollen die verschiedenen Gruppen des Kirchortes im Kirchortsrat abgebildet werden. Insbesondere soll ein/e Vertreter/in der Jugend berufen werden, wenn durch die Wahl kein/e Vertreter/in dem Kirchortsrat angehört. Auf Vorschlag des Kirchenvorstandes ist ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu berufen.

§ 3 Amtszeit

1. Die Kirchortsräte werden in der Regel auf vier Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch nicht vor dem Zusammentritt der neuen Kirchortsräte.
2. Die Mitglieder der Kirchortsräte werden durch den Pfarrer in ihr Amt eingeführt – nach Möglichkeit im Rahmen eines Gottesdienstes am jeweiligen Kirchort.
3. Die Mitgliedschaft im Kirchortsrat kann aus schwerwiegendem Grunde aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Bischof auf Antrag des Kirchortsrates oder des Pfarrers oder unmittelbar.

§ 4 Sitzungen des Kirchortsrates

1. Die Kirchortsräte sollen wenigstens vierteljährlich zusammentreten. Sie werden von ihrem/ ihrer Vorsitzenden mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. Sie müssen unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand, der Pfarrer oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Pfarrer ein. Er leitet sie, bis der/die Vorsitzende gewählt ist.
2. Die Sitzungen sind pfarreioffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Kirchortsrat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
3. Die Kirchortsräte können Sachausschüsse bilden oder Sachbeauftragte, die in ihrer Arbeit dem Kirchortsrat verantwortlich sind, bestellen. Sie können Beschlüsse durch Sachausschüsse oder

Sachbeauftragte vorbereiten bzw. ausführen lassen. Sie können zu einzelnen Beratungspunkten Dritte hinzuziehen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand eines Kirchortsrates besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/ einer stellvertretenden Vorsitzenden. Die Kirchortsräte können beschließen, dass eine weitere Person ihrem Vorstand angehören soll. Dem Vorstand muss ein Mitglied angehören, das in den Pfarrgemeinderat entsandt wird.
2. Die Kirchortsräte wählen ihre Vorstände für die Dauer ihrer Amtszeit. Die Vorstandsmitglieder können mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kirchortsrates abgewählt werden.
3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kirchortsrates vor und legt Termin und Tagesordnung fest.
4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kirchortsrates verantwortlich. Er führt die Geschäfte des Kirchortsrates zwischen den Sitzungen. Er berichtet dem Kirchortsrat über seine Tätigkeit.

§ 6 Vorsitzender/ Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende vertritt den Kirchortsrat in der Pfarrei und nach außen. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und des Kirchortsrates ein und leitet sie. Die Aufgaben des/ der Vorsitzenden können nach Absprache im Vorstand auch von den anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

§ 7 Beschlüsse

1. Die Kirchortsräte und ihre Vorstände sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben, so ist unverzüglich ein neuer Termin anzusetzen; bei diesem Termin ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
3. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung, dass er mit dem Beschluss eines Kirchortsrates nicht einverstanden ist, so muss über den Beschluss im Kirchortsrat in einer anderen Sitzung, die in angemessener Frist stattfindet und in der der Pfarrer seine Gründe darlegt, erneut beraten werden. Kommt es in der erneuten Sitzung nicht zu einer einvernehmlichen Lösung oder kann die nächste Sitzung nicht abgewartet werden, so soll eine einvernehmliche Lösung zwischen dem/ der Vorsitzenden des Kirchortsrates, dem/ der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und dem Pfarrer gesucht werden. Betrifft der streitige Beschluss das Kirchenvermögen, so hat der / die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes bei der Einigung mitzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Bischof zur Entscheidung angerufen werden.
4. Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

5. Über jede Sitzung, vor allem über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer/von der Schriftführerin und dem/ der Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Die Beschlüsse sind nach Maßgabe des Kirchortsrates gemeindeüblich zu veröffentlichen.

§ 8 Vertretung in anderen Gremien

Die Kirchortsräte bestimmen die in den Pfarreirat zu entsendenden Mitglieder und entsenden ein Mitglied in den Caritas – Ausschuss.

§ 9 Kirchortsversammlung

Die Kirchortsräte sollen alle zwei Jahre im Rahmen einer Versammlung an ihrem Kirchort über ihre Tätigkeit berichten.